

# Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlager

(in der Fassung vom 26.04.2001)

Der Rhein-Sieg-Kreis unterstützt und fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die von den Trägern der freien Jugendhilfe im Rhein-Sieg-Kreis durchgeführte, den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes entsprechende Jugendarbeit. Es gelten die Allgemeinen Richtlinien des Rhein-Sieg-Kreises über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit. Ergänzend dazu gelten folgende Richtlinien:

## 1 Förderungsabsicht/-gegenstand

Durch die geförderten Maßnahmen sollen Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln und die Persönlichkeit weiterzuentwickeln.

Die Gewährung von Zuschüssen soll dazu dienen, finanziell schwächer gestellten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme durch Senkung ihres Teilnehmerbeitrages zu erleichtern.

Gefördert werden Freizeitmaßnahmen.

**Nicht gefördert** wird die Teilnahme an Pauschalangeboten von kommerziell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit dies nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und die eigenständige Gestaltung der Maßnahme nicht berührt wird.

## 2 Förderungsgrundsätze

Bei internationalen Begegnungen, die

- in Deutschland stattfinden und
- nicht in Familien durchgeführt werden,

können die deutschen Teilnehmerinnen u. Teilnehmer nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Jugendwanderungen, Jugendfahrten sowie Ferien- und Freizeitlager gefördert werden.

## 3 Förderungsempfänger

Abweichend von 3.1 der Allgemeinen Richtlinien werden grundsätzlich auch Träger der **offenen Jugendfreizeitstätten** gefördert.

#### 4 Förderungsvoraussetzungen

Zuschussfähig sind

- eine Jugendgruppenleiterin/ein Jugendgruppenleiter (ohne Altersbegrenzung gem. Ziff. 4.4 der Allgemeinen Richtlinien) je angefangene 6 Kinder/Jugendliche (Teilnehmerinnen/Teilnehmer)
- bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden
- eine Handwerkerin/ein Handwerker je 20 Teilnehmer, wenn deren/dessen Einsatz im jugendpflegerischen Interesse liegt (der Einsatz ist im Antrag besonders zu begründen)
- bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung eine Köchin/ein Koch bzw. eine Hilfsperson je 20 Teilnehmer.

Jugendfreizeiten müssen mindestens 3 Tage dauern. Bei länger als 21 Tagen dauernden Maßnahmen wird der Kreiszuschuss nur für 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten im Sinne dieser Richtlinien als 1 Tag.

Die Gruppen müssen einschließlich der Gruppenleiterin/des Gruppenleiters mindestens 6 zuschussfähige Teilnehmerinnen/Teilnehmer haben.

#### 5 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Ziffer 5.21:

Der Kreiszuschuss beträgt für jeden Teilnehmer 2,10 EUR je Verpflegungstag. Der angemessene Eigenanteil und/oder Teilnehmerbeitrag beträgt bei der Förderung 50%

Ziffer 5.22:

Für

- arbeitslose Jugendliche
- Kinder und Jugendliche von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern bzw. Sozialhilfeberechtigten (Hilfe zum Lebensunterhalt)

wird ein zusätzlicher Kreiszuschuss gewährt, der sich wie folgt berechnet:

Teilnehmerbeitrag je Tag	max. 14,40 EUR
<u>abzüglich Eigenleistung</u>	<u>- 3,60 EUR</u>
<u>= zusätzlicher Zuschuss je Tag</u>	<u>max. 10,80 EUR</u>

Der angemessene Eigenanteil und/oder Teilnehmerbeitrag beträgt bei der Förderung 3,60 EUR tgl. (auf das Berechnungsverfahren wird verwiesen)

Ziffer 5.23:

Für behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss von 2,10 EUR täglich gezahlt.

Für je 5 behinderte Teilnehmerinnen/Teilnehmer wird eine/ein zusätzliche/r Betreuerin/Betreuer in die Förderung einbezogen. Ein förderungsfähiger höherer Bedarf an zusätzlichen Betreuerinnen/Betreuern ist glaubhaft zu machen.

Ein angemessener Eigenanteil und/oder Teilnehmerbeitrag muss nicht nachgewiesen werden.

## 6 Verfahren